



# Satzung

## Satzung und Geschäftsordnung des Schützenvereins Lowick rechts der Aa e.V.

(Fassung vom 19.Juni 2022)

### §1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Schützenverein Lowick rechts der Aa. Er hat seinen Sitz in Lowick bei Bocholt und ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Gründung, Zweck

Der Verein entstand im Jahr 1931 durch die Zusammenfassung der damaligen Schützengilden und wurde am 11. Juni 1956 erstmalig in das Vereinsregister unter Nr. VR 315 eingetragen. Zweck des Vereins ist die Pflege der Geselligkeit bei Jung und Alt, die Förderung rechter Heimats – und Vaterlandsliebe sowie die Vermittlung von Einigkeit unter allen Berufsständen und Klassen.

### §3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann erworben werden von allen männlichen Einwohnern des Gemeindeteils Lowick r.d.Aa, der rechten Seite der Straße Auf dem Löverick sowie der inneren Straßenseite Neubaugebiet Nevelkamp und Schwanenstr. , sofern diese das 16. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.

#### **§4 Beitrag**

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Generalversammlung festgesetzt. Es kann bestimmt werden, daß er in Monatsbeiträgen zu entrichten ist.

#### **§5 Festordnung**

Folgende Feste werden gefeiert: Schützenfest und ein gemeinsamer Kameradschaftsabend (Herrenabend). Alle anderen Feste werden je nach Erfordernis der Generalversammlung oder vom Vorstand festgelegt. Alles nähere regelt die Geschäftsordnung.

#### **§6 Versammlungen**

6a

Jeweils nach dem Schützenfest ist baldmöglichst die jährliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, sobald sich eine Notwendigkeit ergibt oder  $\frac{1}{2}$  des Vorstandes oder 50 Mitglieder diese schriftlich beantragen. Zu jeder Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von 7 Tage schriftlich einzuladen unter Angabe der vom Vorstand vorgeschlagener Tagesordnung. Die endgültige Tagesordnung setzt die Mitgliederversammlung fest. Die Mitgliederversammlung beschließt die Richtlinien für die weitere Arbeit des Vorstandes, wählt den Vorstand und die Offiziere sowie die Rechnungsprüfer, nimmt den Vorstandsbericht entgegen und beschließt über die Vorstandsentslastung.

6b

Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefonkonferenz durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der

elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt entscheidet der Vorstand

## **§7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem 1.+ 2. Vorsitzenden, 1. + 2. Schriftführer, 1. + 2 Kassierer sowie 6 Beisitzern. Vorstand im Sinne §26 BGB sind aber nur der 1. Vorsitzende und der 1. Schriftführer. Sie vertreten den Verein gemeinschaftlich und unterzeichnen alle Protokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen.

## **§8 Offizierskorps**

Zum Offizierskorps gehören der Hauptmann, der Leutnant der Feldwebel, zwei Adjutanten und drei Fahnenoffiziere. Die Aufgaben werden in der Geschäftsordnung niedergelegt.

## **§ 9 Amtszeit**

Die Amtszeit des Vorstandes (Ausnahme Beisitzer) und der Offiziere beträgt beim 1. Einsatz 4 Jahre. Jede evt. Verlängerung dauert mind. 2 Jahre. Die Vorsitzenden, Schriftführer und Kassierer müssen bei der Wahl anwesend sein oder im Wege der elektronischen Kommunikation anwesend sein und sofort die Annahme erklären. Die anderen Vorstandsmitglieder und die Offiziere können auch bei Abwesenheit gewählt werden und dürfen die Wahl nur ablehnen, wenn sie dringende Gründe vortragen können. Anderfalls ist die Ablehnung ein Grund zum Vereinsausschluß.

## **§ 10 Austritt und Ausschluß**

Ein Mitglied kann seinen Austritt durch eine schriftliche Anzeige an den Vorstand erklären. Ehemalige Mitglieder können auf Antrag die Mitgliedschaft zurückgewinnen. Wegen grober Vereinsschädigung kann der Vorstand einen Ausschluß beschließen.

### **§11 Satzungsänderung, Vereinsauflösung**

Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden wenn sie in der Einladung angekündigt war. Für eine Änderung ist eine Mehrzahl von  $\frac{2}{3}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine Vereinsauflösung kann nur durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierfür ist die Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.

### **§12 Liquidation**

Im Falle der Vereinsauflösung findet die Liquidation gem. §48 BGB durch den Vorstand statt. Es sei denn, daß die Mitgliederversammlung einen anderen Liquidator bestellt.

**Bocholt-Lowick, 19. Juni 2022**

1. Vorsitzender

1. Schriftführer



## **Geschäftsordnung des Schützenvereins Lowick rechts der Aa e.V.**

(Fassung vom 19.Juni 2011)

Die nachfolgende Geschäftsordnung beruht in den Grundlagen auf den Bestimmungen der Vereinssatzung und versteht sich als vereinsinterne Ergänzung der Satzung. Bestimmungen der Vereinssatzung die durch diese Geschäftsordnung nicht berührt werden sind in sich rechtsverbindlich und abgeschlossen.

Das vereinseigene Gebäude am Nevelkamp trägt den Namen: **Schützentreff Lowick rechts der Aa.**

### **Mitgliedschaft**

Ehemalige Mitglieder, welche nach dem Wechsel ihres Wohnsitzes einem auswärtigen Verein beigetreten sind und dessen Mitgliedschaft behalten wollen, können sich dem Verein nicht mehr anschließen.

Kinder von außerhalb Lowick rechts der Aa wohnenden Mitgliedern können ebenfalls Mitglied werden.

## **Jahresbeitrag und Eintrittsgeld**

Der fällige Jahresbeitrag von 35,-€ (Stichtag ist der Herrenabend des jeweiligen Jahres) kann von den auswärts wohnenden Mitgliedern auch per Lastschrift eingezogen werden.

Der Jahresbeitrag für jugendliche Mitglieder beträgt 2,50 € Der Jahresbeitrag für Auszubildende und Studenten beträgt 25,-€. Mitglieder, die das 65. Lebensjahr überschritten haben, bezahlen 25,- € Jahresbeitrag.

Stichtag ist hier ebenfalls der Herrenabend.

Der Eintritt von Fremden kann nur mit Genehmigung des Vorstandes erfolgen.

Der Vorstand bestimmt die Höhe des Eintritts und den Preis der Wertmarken.

Mitglieder und deren Frau oder Freundin haben zu allen Veranstaltungen freien Eintritt.

Kinder von Mitgliedern bezahlen den vollen Eintrittspreis.

## **Festordnung**

Der Zeitpunkt der Abhaltung der Feste wird vom Vorstand bestimmt.

Die Teilnahme am Vogelschießen und an den Umzügen ist für alle Mitglieder Pflicht.

Nur Krankheit und Trauerfall entschuldigt.

Jugendliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen am Vogelschießen nicht teilnehmen.

Der Vorstand genießt in den Räumen des Festlokales und des Festzeltes die Rechte eines Hausbesitzers.

Dem Vorstand obliegt die Sorge für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit am Festort.

Sollte ein auswärts wohnendes Mitglied die Königswürde erringen, wird der König am Elternhaus des Königs oder an der Gaststätte Zur Eisenhütte 4 ausgeholt.

Die gewählte Königin muß im Einzugsbereich des Schützenvereins wohnen, oder ein nahes verwandtschaftliches Verhältnis zu einem Vereinsmitglied haben. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand.

Jugendliche unter 16 Jahren haben zu den Veranstaltungen keinen Zutritt

## **Versammlungen**

Jedes teilnehmende Mitglied ist stimmberechtigt und jede Versammlung beschlußfähig. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Termin der Generalversammlung muß eine Frist von 7 Tagen liegen.

Die Generalversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Verhinderung oder Rücktritt übernimmt ein durch die Versammlung bestimmter Versammlungsleiter die Führung der Versammlung.

Abstimmungen und Wahlen werden durch Handzeichen vollzogen. Die Abstimmung oder Wahl muß durch Stimmzettel erfolgen, wenn diese Maßnahme von 1 Mitglied gefordert wird.

## **Satzungsänderung**

Der Generalversammlung steht als einzigem Vereinsorgan das Recht auf Ergänzung oder Abänderung der Satzung zu. Bei Abstimmung über eine in Aussicht genommene Ergänzung oder Abänderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 aller Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei allen übrigen Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Jeder ordentlichen sowie außerordentlichen Generalversammlung steht die endgültige Entscheidung über eine vom Vorstand getätigte Ausgabe zu Lasten der Vereinskasse abschließend zu, sofern dieselbe die Höhe einer ortsüblichen Festvorbereitung oder Zuwendung übersteigt.

Der Vorstand und das Offizierscorps werden von der Generalversammlung gewählt.



Jedes Jahr auf der Generalversammlung ist Neuwahl eines Teiles des Vorstandes. Wiederwahl ist statthaft.

## **Rechte und Pflichten des Vorstandes**

Der Vorstand verwaltet die Vereinskasse, sowie das gesamte übrige Vermögen des Vereins.

Der Vorstand kann bis 1000 € eigenständig über einmalige Spenden und Ausgaben an außerhalb des Vereinslebens stehende Institutionen entscheiden.

Alle im Besitz des Vorstandes sich befindenden geschäftlichen und sonstigen vereinsinternen Unterlagen sind Eigentum des Vereins. Sie sind vier Wochen vor Ende eines jeden Geschäftsjahres von zwei durch Beschluß der Generalversammlung dazu ernannten Kassenprüfern auf ihre Vollständigkeit und ordnungsgemäße Führung zu prüfen. Anschließend liegt der Bericht über das verflossenen Geschäftsjahr beim ersten Kassierer der Einsichtnahme aller Mitglieder offen.

Die Kassenprüfer werden alle 2 Jahre neu gewählt und dürfen nicht Vorstandsmitglied sein. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht statthaft.

Über den Fall der persönlichen Verhinderung des 1. Vorsitzenden, des 1. Kassierers oder des 1. Schriftführers werden die Amtsgeschäfte des Verhinderten von seinem satzungsgemäßen Stellvertreter mit der unverminderten Autorität und Amtsvollmacht des ursprünglich gewählten ausgeübt. Ferner ist jedes, an der ordnungsgemäßen Ausübung seines Amtes verhinderte Vorstandsmitglied verpflichtet, für die Zeit seiner Abwesenheit einen Stellvertreter zu ernennen. Die sich aus diesem Umstand ergebenden Konsequenzen werden durch Abmachung des Vorstandes und Beteiligten geregelt.

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlußfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes.

Zu den Vorstandssitzungen ist der Hauptmann, der Leutnant und ein Fahnenoffizier einzuladen.

Jedes Mitglied, das nicht durch unaufschiebbare persönliche Gründe verhindert ist, hat die Pflicht, dem Vorstand oder Offizierscorps für mindestens 2 Jahre anzugehören. Die Wiederwahl eines ehemaligen Mitglieds aus Vorstand oder Offizierscorps innerhalb der ersten 10 Jahre nach

Ableistung seines Dienstes, oder nach vollendetem 60. Lebensjahr beruht auf der Basis der freiwilligen Annahme des Gewählten.

## **Rechte und Pflichten des Offizierscorps**

Dem Offizierscorps obliegt die Verantwortung für die nach den Weisungen des Vorstandes zu erfolgende ordnungsgemäße Führung der Schützenkompanie bei den repräsentativen Veranstaltungen der Vereinsfeste sowie den betreffenden offiziellen Anlässen. Für den Fall der persönlichen Verhinderung eines Offiziers gelten die gleichen Bestimmungen wie beim Vorstand.

Den Rängen des Hauptmanns, des Leutnants und des Feldwebels, steht im Dienste der Erreichung von Ordnung und Disziplin, zum Zeitpunkt der Ausübung ihrer Kommandogewalt, eine vollkommene und unbeschränkte Befehlsvollmacht über alle Schützen zu. Mitglieder, die sich während eines geschlossenen Zeremoniells den Befehlen des diensthabenden Offiziers mit Absicht widersetzen, können vom Hauptmann für die Dauer des betreffenden Tages aus der Kompanie ausgeschlossen werden. Die Aufgaben und Rechte der Adjutanten und der Fahnenoffiziere werden von den traditionellen und dienstlichen Verpflichtungen dieser Offiziere bestimmt.

## **Ausschluß**

Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein geschieht durch Stimmenmehrheit der Generalversammlung bei folgenden Tatbeständen :

- Wenn den Bestimmung der Satzung oder den Anordnung des Vorstandes nicht Folge geleistet wird.
- Wenn der Beitrag nicht bezahlt wird.
- Wenn ein Mitglied sich so aufführt, daß berechtigte Klagen zum Ausschluß Anlaß geben.

Der Ausschluß ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich, spätestens aber nach einer Frist von sieben Tagen, in Form eines schriftlichen Bescheides, durch den Vorstand mitzuteilen. Ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied kann sich beschwerdeführend an die Generalversammlung wenden.

Ein ausgeschlossenes Mitglied hat nach einer dreijährigen Wartezeit das Recht, einen Antrag auf Neuaufnahme zu stellen. Die Entscheidung über diesen Antrag obliegt der Generalversammlung.

## **Schlussbestimmungen**

Vorstehende Geschäftsordnung ist die verbindliche Grundlage des vereinsinternen Zusammenwirkens zwischen Vereinsführung und Mitgliedschaft.

Dieselbe tritt mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

**Bocholt-Lowick, 19. Juni 2011**

1. Vorsitzender

1. Schriftführer